



**Lesefassung**

**der Satzung**

**des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg**

**über die Abfuhr der Inhaltsstoffe**

**aus Grundstücksabwasseranlagen**

**(Abfuhrsatzung)**

Bei der unten stehenden Satzung handelt es sich um eine Lesefassung, welche alle Änderungen beinhaltet. Diese Version soll nur zur Verschaffung eines Gesamtüberblicks dienen. Die Originalfassung und dazugehörige Änderungen finden Sie auf der Homepage des azv Südholstein ([www.azv.sh](http://www.azv.sh)).

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Allgemeines .....	3
§ 3 Ortsrecht der Gemeinden.....	3
§ 4 Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen .....	4
§ 5 Deckung der Kosten.....	4
§ 6 Entstehen der Kostenerstattung und Veranlagungsverfahren .....	4
§ 7 Ausscheiden von Gemeinden .....	5
§ 8 Inkrafttreten.....	5

Aufgrund des § 5 Absatz 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit Schleswig-Holstein (GkZ) in der zur Zeit gültigen Fassung i.V.m. § 4 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie des § 17 Absatz 3 der Verbandssatzung in der gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 19.12.2011 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Verbandsmitglieder und Gemeinden, die dem Zweckverband die Durchführung der den Gemeinden nach § 30 Abs. 1 des Landeswassergesetzes obliegende Aufgabe des Einsammelns und der Abfuhr des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers durch Vertrag übertragen haben. Die Satzung regelt nur das Verhältnis zwischen Zweckverband und Gemeinde, es bleibt Aufgabe der Gemeinde, das Verhältnis zum Grundeigentümer durch das Ortsrecht zu regeln.

## **§ 2 Allgemeines**

- (1) Der Zweckverband übernimmt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die in Grundstücksabwasseranlagen anfallenden Inhaltsstoffe werden durch den Zweckverband zur Einleitung und Behandlung in seinem Klärwerk eingesammelt und abgefahren. Er kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen.
- (3) Grundstücksabwasseranlagen im Sinne dieser Satzung sind die Kleinkläranlagen nach DIN 4261 und die abflusslosen Sammelgruben.
- (4) Inhaltsstoffe sind der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm und das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser. Niederschlagswasser ist kein Abwasser im Sinne dieser Satzung.

## **§ 3 Ortsrecht der Gemeinden**

- (1) Die Gemeinden stellen durch ihre Ortssatzungen sicher, dass
  - a) die Grundstücke in ihrem Gemeindegebiet dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen,
  - b) die Grundstücksabwasseranlagen ordnungsgemäß betrieben und unterhalten werden und regeln,
  - c) welche Stoffe den Grundstücksabwasseranlagen nicht zugeführt werden dürfen.

Die §§ 3 - 5 der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes sind dabei in entsprechender Anwendung zu beachten.

- (2) Die Gemeinden stellen ferner durch ihre Ortssatzungen sicher, dass die Grundstücksabwasseranlagen und der Transportweg auf dem Grundstück zum Zwecke des Abholens der Inhaltsstoffe in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Die Gemeinde hat sich vorzubehalten, die verkehrssichere Herrichtung entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles zu verlangen.

## **§ 4**

### **Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen**

- (1) Die Gemeinden erfassen die Grundstücke mit Grundstücksabwasseranlagen, deren Lage und Größe und teilen die Angaben mit den erforderlichen Plänen dem Zweckverband mit.
- (2) Der Zweckverband stellt in Abstimmung mit der Gemeinde einen Abfuhrplan für das jeweilige Gemeindegebiet auf. Dabei wird berücksichtigt, dass die abflusslosen Gruben grundsätzlich alle 3 Wochen geleert werden. Bei entsprechender Größe der Grube im Vergleich zu den auf dem Grundstück wohnenden Einwohnern erfolgt die Leerung alle 2 oder 4 Wochen, soweit besondere Umstände in der Relation Grubengröße zur Einwohnerzahl auf dem Grundstück bestehen, erfolgt im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Sonderregelung. Die Kleinkläranlagen werden je nach Anlagenart einmal im Jahr, alle zwei Jahre oder bedarfsorientiert geleert.
- (3) Der Zweckverband oder ein beauftragter Dritter teilt der Gemeinde die Termine für die Regelentleerung mit, diese werden durch die Gemeinde ortsüblich bekannt gemacht.
- (4) Ist außerhalb der Regelentleerung die Abfuhr der Inhaltsstoffe notwendig, so hat der Grundstückseigentümer über die Gemeinde mit dem Zweckverband einen anderen Termin zu vereinbaren.
- (5) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung bei der Abholung der Inhaltsstoffe infolge von Betriebsstörungen, Streik, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen, Feiertagsregelungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Abholung sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadensersatz. Ist die Abfuhr aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie sobald wie möglich nachgeholt.
- (6) Änderungen, die Auswirkungen auf den Abfuhrplan haben (Zugänge, Abgänge durch Anschluss an das Ortsnetz, Umbau von Sammelgruben zu Hausklärgruben), teilen die Gemeinden dem Zweckverband so rechtzeitig mit, dass der Abfuhrbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

## **§ 5**

### **Deckung der Kosten**

- (1) Zur Deckung der Kosten erfolgt die Abrechnung nach Aufwand. Zu den Kosten gehören auch die Aufwendungen, die der AZV an Dritte nach § 2 Absatz 2 letzter Satz der Abfuhrsatzung zu zahlen hat.
- (2) Zur Deckung der laufenden Kosten werden monatliche Abrechnungen erstellt. Die Abrechnungen beinhalten einen Zuschlag für Verwaltungskosten in Höhe von 5,00 €/Abfuhr. Der Verwaltungskostenzuschlag wird nach Feststehen des Jahresergebnisses im darauffolgenden Jahr unter Berücksichtigung der Über- oder Unterdeckung jeweils neu festgesetzt.
- (3) Die Kosten für das Fortleiten der Inhaltsstoffe im Sammlernetz des Zweckverbandes und der Abwasserreinigung sind mit den vorstehenden Regelungen nicht abgegolten; hierfür gilt die Entwässerungssatzung des Zweckverbandes und die Satzung über die Benutzung der Abwasseranlagen des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg in Sonderfällen.

## **§ 6**

### **Entstehen der Kostenerstattung und Veranlagungsverfahren**

- (1) Die Kostenerstattung entsteht mit der jeweiligen Entleerung einer Grundstücksabwasseranlage.

- (2) Der Zweckverband stellt die im Laufe eines Monats durchgeführten Entleerungen gemeinde-  
weise zusammen. Die Aufstellung muss die Grundstücksbezeichnung (Straße, Hausnummer),  
und den sich für die einzelnen Grundstücksabwasseranlagen ergebenden zu zahlenden Be-  
trag enthalten.
- (3) Die Monatsaufstellungen werden den Gemeinden vom Zweckverband zugesandt und der sich  
für die Gemeinde ergebende Gesamtbetrag durch Zahlungsaufforderung erhoben. Er ist in-  
nerhalb von 4 Wochen auf das Konto der Zweckverbandskasse zu überweisen.

## **§ 7 Ausscheiden von Gemeinden**

Jede Gemeinde kann den Vertrag über die Durchführung der Abfuhr der Inhaltsstoffe aus Grund-  
stücksabwasseranlagen mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Aus-  
scheiden gehen Rechte und Pflichten der Gemeinde aus dieser Satzung unter. Vermögensgegen-  
stände verbleiben dem Zweckverband, über den Ausgleich etwaiger Verbindlichkeiten des Zweck-  
verbandes ist eine Vereinbarung nach § 6 GkZ zu schließen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Ausgefertigt: Hetlingen, 19.12.2011

Abwasser-Zweckverband Pinneberg

gez. Der Verbandsvorsteher